

Haft!

NOV 104/46 301
St 8705/45 32

Land gericht Innsbruck
Eingelangt am 27. Sep. 1946
Anklageschrift
Befugtes
Rubriken

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck erhebt vor dem gem. §§ 13, 51, 56 StPO § 13, des Kriegsverbrechergesetzes und § 24 des Verbots-
gesetzes zuständigen Volksgericht Innsbruck gegen

1. Hans A i c h i n g e r ,

Sohn des Johann und der Maria Aichinger geb. Leimböck, geb. am 27.12. 1913 in Innsbruck, zust. nach Innsbruck, ggl., verh. Hotelfachmann, wohnhaft Innsbruck, Anichstr. 2 a, dzt. hier in Untersuchungshaft;

2. Gottfried A n d r e a u s ,

a. e. Sohn der Maria Andreus verehel. Stranner, geb. am 7.4.1912 in Innsbruck, zust. nach Innsbruck ggl., ledig, techn. Kaufmann, wohnhaft Innsbruck, Stafflerstr. 4, dzt. hier in Untersuchungshaft, die

A n k l a g e :

- I. Hans Aichinger und Gottfried Andreus haben in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit an den Judenverfolgungen in der Nacht zum 10.11.1938 in Innsbruck, als Mittäter eines mit der Ermordung des Ing. Richard Graubart und Dr. Wilhelm Bauer beauftragten SS-Kommandos teilgenommen, wobei Ing. Richard Graubart und Dr. Wilhelm Bauer durch Schläge empfindlich mißhandelt und durch Messerstiche derart verletzt wurden, daß daraus ihr Tod erfolgte;
- II. Hans Aichinger und Gottfried Andreus haben in der Zeit zwischen dem 1.7.1933 und dem 13.3.1938 und zwar Hans Aichinger seit dem 5.8.1932 Gottfried Andreus seit 9.5.1933, der NSDAP seit dem Jahre 1933 einem ihrer Wehrverbände, nämlich der SS angehört; Aichinger sei vom Dezember 1937 an als ^{SS} Untersturmführer und seit 17.3.1938 als SS Hauptsturmführer tätig gewesen; Hans Aichinger und Gottfried Andreus haben als Illegale in Verbindung mit ihrer Betätigung für die SS durch die unter I bezeichnete Tat Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung und besonders schimpfliche Handlungen unternommen, die den Gesetzen der Menschlichkeit gröblich widersprechen.

Sie haben hierdurch:

zu I das Verbrechen im Sinne des § 3 des Verfassungsgesetzes v.26.6.1945 StGBI Nr.32,

zu II das Verbrechen im Sinne des § 11 des Verfassungsgesetzes v.8.5.1945, StGBI Nr.13 begangen und seien hierfür gem.§ 3 Abs.2 des Kriegsverbrechergesetzes mit Bedachtnahme auf § 34 StG zu bestrafen;

Beantragt wird:

1. Die Anordnung einer Hauptverhandlung vor dem Volksgericht in Innsbruck;

2. die Fortdauer der Untersuchungshaft über die Beschuldigten Hans Aichinger und Gottfried Andreass gem.§§ 175 Zl.2,180 Abs.2 StPO;

3. Die Ladung der Zeugen: Dr. Herbert Mannlicher, dzt. Thiersee, "Gasthaus weisses Rössl",

Josef Zenz Krim. Bez. Insp., Innsbruck, Schloss Amras,

Karl Hosp, Schulwart, wohnhaft Innsbruck, Gänsbacherstr.5

Maria Bliem, wohnh. Innsbruck, Höhenstr.48

4. Die Verlesung folgender Aktenstücke:

ONr.2 (Anzeige), 5 (Leumundsnoten u. Strafkarten) 6,14, (Pol. Berichte), 9 (Zv. M. Graubart, Irmg. Stecher), 10 (Zv. A. Riedl), 12 (Zv. Dr. A. Prenn), 13 (Zv. Dr. K. Bator), 23 (Zv. W. Hilliges), 27 (Zv. K. Abram).

G r ü n d e :

Am 7.10.1938 wurde in Paris auf den deutschen Botschaftsrat vom Rath von einem Juden, namens Grünspan, ein Mordanschlag verübt. Obgleich der Täter von der Sicherheitsbehörde sogleich ergriffen und in der Folgezeit auch vor Gericht gestellt wurde nahm die nationalsozialistische Führung des deutschen Reiches diesen Anschlag zum Anlass, um drakonische Vergeltungsmaßnahmen gegen die Juden deutscher Staatsangehörigkeit zu ergreifen, die man nach den Presseberichten gleichsam mit der Verantwortung für die in Paris von ihrem Rasseangehörigen Grünspan begangene Straftat belastete. So erließ Göring in Verfolg dieser Maßnahmen bereits am 12.11.1938 3 Verordnungen, von denen die erste unter Berufung darauf, daß die feindliche Haltung des Judentums gegenüber dem deutschen Volk und Reich, die auch vor feigen Mordtaten nicht zurück-

schreckt, entschiedene Abwehr und harte Sühne erfordere", den Juden deutscher Staatsangehörigkeit in ihrer Gesamtheit die Zahlung einer Kontribution von 1,000.000.000 RM auferlegte. Der Zweck dieser Verordnung in Verbindung mit der gleichzeitig erlassenen Verordnung über die Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben war offenbar der, die Juden wirtschaftlich zu ruinieren. Doch nicht genug damit; das Attentat auf den Botschaftsrat vom Rath bot gleichzeitig auch den willkommenen Anlass, um allenthalben in ganz Deutschland auf Anweisung der obersten Regierungsstellen offene Gewalttaten gegen die Juden in Szene zu setzen, durch die der Eindruck erweckt werden sollte, als ob es sich um spontane Volksaufstände handelte. In Wirklichkeit dienten diese Vergeltungsmaßnahmen - dies beweist schon ihre einheitliche Durchführung in ganz Deutschland - als Mittel zum Zwecke um die auf die völlige Entrechtung, ja Vernichtung der jüdischen Volksangehörigen abzielende Politik der nationalsozialistischen Staatsführung zu verwirklichen. So ist es zu erklären, daß auch in Innsbruck derartige Judenverfolgungen stattfanden, die nach einem einheitlichen Plane ins Werk gesetzt und mit deren Durchführung die Wehrverbände der NSDAP, in erster Linie die SS, SA und das NSKK beauftragt wurden.

Den Auftakt hierzu bildeten die am Abend des 9.11.38 veranstalteten Appelle, die gesondert für die Angehörigen der SS und jene der SA und des NSKK abgehalten wurden. Bei dem von der SS Führung angeordneten Appell fand zunächst die generelle Vereidigung der SS statt, die einer traditionellen Gepflogenheit entsprechend, einheitlich im ganzen Reich um Mitternacht durch den Reichsführer SS Himmler mittels Radioübertragung vorgenommen wurde. Zu diesem Zwecke versammelten sich die Formationen des gesamten Sturmabannes Innsbruck am Platze vor dem Stadttheater. Infolge Abwesenheit des Sturmabannführers Pfefferkorn wurde der Beschuldigte Hans Aichinger, der damals bereits die Funktion eines SS Hauptsturmführers innehatte dazu bestimmt, die Meldung an den Ständartenführer Fleis zu erstatten, der seinerzeit wiederum die Meldung an den Obersektorenführer Feil weitergab.

Hans Aichinger war ein bereits in der Verbotszeit besonders bewährter SS-Führer. Er wurde schon frühzeitig durch seine Mitgliedschaft beim deutschen Turnverein mit den deutschvölkischen

schen Ideen bekannt und trat schon im Jahre 1932 aus Überzeugung der NSDAP und im folgenden Jahre nach Erlassung des Parteiverbotes der SS bei. Im Frühjahr 1934 erfolgte seine Beförderung zum Scharführer und im Jahre 1937 jene zum SS-Untersturmführer. Aichinger gibt selbst zu, in der illegalen Zeit sowohl an Appellen teilgenommen, ferner auch bei der Verteilung von Propagandamaterial und beim Hakenkreuzstreuen mitgewirkt zu haben. Nach seiner Ernennung zum Untersturmführer übernahm er noch während der Verbotszeit die Führung des SS-Sturmbannes Innsbruck, der dazumal aus 3 Stürmen mit je 40-50 Mann bestanden hat. Nach dem Parteitag 1938 löste ihn in der Führung des Sturmbannes der Sturmbannführer Pfefferkorn ab. Seither war Aichinger in seiner Eigenschaft als Hauptsturmführer bei der SS-Stammanschaft eingeteilt. Am 18.7.1939 wurde er zur Wehrmacht einberufen und nahm in der Folgezeit bis zum Zusammenbruch an verschiedenen Feldzügen, zuletzt als Leutnant der Reserve teil.

Nach der Vereidigung der beim vorgeschilderten Appell am Abend des 9.11.1938 unter dem Kommando des Beschuldigten Aichinger angetretenen SS-Formationen wurden die einzelnen Sturmführer zum Oberführer Feil befohlen, der ihnen das Ableben des in Paris schwer verletzten Botschaftsrates vom Rath mit der Mitteilung eröffnete, daß aus diesem Anlass ein Volksaufstand gegen die in Innsbruck ansässigen Juden zu erwarten sei, weshalb die SS zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung eingesetzt werden soll. Zu diesem Zwecke seien alte bewährte SS-Männer aus den einzelnen Stürmen auszusuchen, die sich sofort zur Verfügung halten müßten während die Stürme in ihren Lokalen in Bereitschaft bleiben sollten. Es wurden nun von den einzelnen Sturmführern die verlässlichsten Leute ausgesucht, die den Auftrag erhielten, sich unverzüglich in Zivilkleidung wieder in den Diensträumen des SS-Abschnittes im Hochhaus einzufinden, wo ihnen weitere Weisungen erteilt wurden. Aichinger, der schon auf Grund seines Dienstgrades zu dieser besonderen Gruppe gehörte, erkundigte sich noch vor seinem Weggehen bei Feil über den Zweck dieser Anordnung und erfuhr, daß die SS dazu ausersehen sei, die Synagoge in der Sillgasse zu zerstören und in Brand zu stecken. Nach seinem Wiedererscheinen erteilte nun der Oberführer Feil, wie Aichinger angibt, in Gegenwart des Standartenführers Fleiss den anwesenden SS-Führern, unter denen sich Luis Schintlholzer, Rudolf Schwarz, Rudolf Exner und Benno Bisjak befanden, den Befehl, daß als Vergeltung für den ermordeten Botschaftsrat vom Rath die in den Häusern Gänsbacherstrasse 4 und 5 wohnhaften Juden Graubart und Bauer und zwar

die männlichen Angehörigen dieser Familien - es waren dies Ing. Richard Graubart und die Kaufleute Dr. Wilhelm und Karl Bauer - auf möglichst geräuschlose Art "umzulegen" seien. Im Anschlusse an diese Befehlsausgabe gab Fleiß dann noch nach dem Berichte Aichingers kurz nähere Weisungen über die Durchführung der Aktion, worauf die Führer mit den übrigen von ihnen zur Mitwirkung an diesem Plane bestimmten SS-Leute, die unterdessen im Voraus gewartet hatten, sogleich losgezogen sind. Aichinger behauptet zwar, er habe den erhaltenen Mordbefehl nicht an die übrigen Beteiligten dieses SS-Sonderkommandos weitergegeben, erklärt aber andererseits, daß hiervon sämtliche SS-Leute, auch jene, die bei der Befehlsausgabe im Zimmer des Feil nicht anwesend waren, entweder bei der anschließenden Besprechung oder auf dem Wege zum Tatort Kenntnis erhalten hätten. Somit seien alle bei dieser Vergeltungsaktion Mitwirkenden und zwar noch vor ihrer Ankunft am Tatort durch ihre Führer Schwarz, Exner oder Bisjak davon in Kenntnis gesetzt worden, daß Zweck und Ziel ihres Unternehmens die Ermordung der Juden Graubart und Bauer sei.

Nach der Ankunft beim Hause Gänsbacherstrasse 5 in den frühen Morgenstunden des 10.11.38 trennte sich Schintlholzer mit seiner Gruppe von dem bisher geschlossen anrückenden SS-Kommando und begab sich zum Hause Gänsbacherstrasse Nr. 4 zur Ausführung des ihm erteilten Auftrages, nämlich den Kaufmann Karl Bauer umzubringen. Der Genannte trug bei dem auf ihn unternommenen Mordüberfall sehr schwere Verletzungen und zwar außer zahlreichen Boxhieben 3 tiefe bis auf die Knochen reichende Stichwunden am Kopfe davon. Wenn er trotzdem nach einem einige Monate währenden Krankenlager mit dem Leben davongekommen ist, so war dies vielleicht nur dem Umstand zuzuschreiben, weil die Täter der Meinung waren, daß der Überfallene entweder schon tot sei oder an den ihm beigebrachten Stichwunden zugrunde gehen werde.

Während dem Schintlholzer mit seinen Leuten den vorgeschilderten Überfall auf den Kaufmann Karl Bauer ausführte, drang die Gruppe ^{Aichinger, der} außer dem Mitbeschuldigten Gottfried Andreus, die bisher noch Aichinger, der nach den bisherigen Feststellungen entweder in Gewahrsame der Besatzungstruppen oder unbekanntes Aufenthalts befindlichen SS-Angehörigen Rudolf Schwarz, Rudolf Exner,

Franz Dobringer, Benno Bisjak, Hans Müller, Herbert Rendl und Walter Sauerwein angehörten, in die Villa Gänsbacherstrasse Nr.5 ein. Dort wohnten dazumal im Parterre der Kaufmann Dr. Wilhelm Bauer mit seiner Frau Edith Bauer, während die Wohnung im I. Stock das Ehepaar Ing. Richard und Grete Graubart innehatte. Aichinger und seine Leute stiegen um etwa 2 Uhr früh über den Zaun in den Garten ein und läuteten an der Gitterglocke, worauf ihnen der Hausmeister Karl Hosp auf ihre Aufforderung hin "Gestapo, Hausdurchsuchung !" die Haustüre aufsperrte. Einer der ins Haus hineinstürmenden Leute erfaßte Hosp sogleich an der Brust, ließ ihm dann aber auf seine Beteuerung hin, daß er nur der Hausmeister sei, wieder los, worauf ihm Aichinger den Auftrag erteilte, sofort in seiner Kellerwohnung zu verschwinden, welchen Auftrag der durch dieses brutale Vorgehen völlig eingeschüchterte Hosp auch sogleich befolgte. Einige der Eindringlinge - nach den Angaben Aichingers sollen die Betreffenden Benno Bisjak, Rudolf Exner und vermutlich auch Rudolf Schwarz gewesen sein - begaben sich nun in den I. Stock, wo sie den Ing. Graubart herausläuteten. Nachdem dieser die Wohnungstüre geöffnet hatte drängten sie ihn in sein Schlafzimmer zurück, wo ihm einer der Täter, offenbar mit seinem SS-Dolch, von rückwärts einen Stich in die Herzgegend versetzte. Soweit auf Grund der Ermittlungen festgestellt werden konnte, ist Ing. Rudolf Graubart zweifellos meuchlings erstochen worden, währenddem er von den Tätern zum Mitgehen aufgefordert, eben im Begriffe war, sich die Schuhe anzuziehen. Seine Leiche wies unterhalb des Schulterblattes eine 3-4 cm breite, klaffende, von einem doppelschneidigen Werkzeuge herrührende Stichwunde auf, die nach dem starken Blutverlust zu schließen, den baldigen Tod herbeigeführt haben muß.

Die Frau des Ermordeten und ihre Tochter wurden von den Tätern noch vor ihrem Weggehen in einem Zimmer eingesperrt und konnten erst einige Zeit später wieder befreit werden.

Der im Parterre wohnende Dr. Wilhelm Barer, der auf das Läuten an der Gitterglocke vom Schlafe erwacht war, öffnete selbst, nur mit Hemd und Unterhose bekleidet, die Wohnungstüre. Er wurde gleich von einigen SS-Männern ergriffen und auf den Hausgang herausgezerrt, wo sie ihn durch Schläge, namentlich durch Pistolenhiebe mißhandelten und gleichzeitig mit Messern auf ihn losstachen. Seine Frau Edith Bauer, die auf den Tumult hin, ebenfalls in das Vorhaus hinausgehen wollte, hielt einer der Täter

im Schlafzimmer zurück und sperrte dieses sodann von innen ab. Bald darauf hörte Frau Bauer ihren Mann rufen, er sei gestochen worden, man möge gleich einen Arzt holen. Sie versuchte nun mittels des Fernsprechers einen Arzt anzurufen, doch nahm ihr der sie bewachende SS-Mann den Hörer weg und riss ihn dann vom Apparat ab. Erst als der betreffende Mann durch das Zimmerfenster das Weite gesucht hatte, konnte Frau Bauer zu ihrem Mann, den sie im Vorhaus in schwer verletzten Zustand am Boden liegend antraf. Es gelang ihr dann schließlich einen Arzt herbeizurufen, der die Überführung in die Klinik veranlasste. Dr. Bauer ist jedoch bereits auf dem Wege dorthin seinen Verletzungen erlegen. Seine Leiche, die ebenso, wie jene des Ing. Graubart in das gerichtlich med. Institut gebracht wurde, wies mehrere Stichwunden auf und ist der Tod jedenfalls durch den starken Blutverlust, wenn nicht durch die Verletzung lebenswichtiger Organe eingetreten. Eine Obduktion der Leichen des Ing. Graubart und Dr. Bauer, ebenso auch jener des in der gleichen Nacht in der Umgebung von Kranebitten durch ein SS-Kommando ermordeten Ing. Berger musste über Anordnung der Gestapo unterbleiben. An einem der nächsten Tage wurden dann die Leichen nach München überführt und dort eingeäschert.

Als sich am Morgen nach der Pogromnacht eine Polizeikommission zwecks Aufnahme des Tatbestandes an den Tatort begeben hatte, erhielt sie von der Gestapo die Weisung, die Erhebungen einzustellen. Es mussten auch sämtliche Protokolle, desgleichen die am Tatort aufgenommenen Lichtbilder der Gestapo abgeliefert werden. In der Folgezeit wurden jedoch auf Veranlassung des Reichssicherheitshauptamtes vom nachmaligen Gestapochef Werner Hilliges Erhebungen über den Hergang der Mordtaten an Ing. Berger, Ing. Graubart und Dr. Bauer eingeleitet. Hilliges sandte vom Ergebnis seiner Ermittlungen einen Bericht an das Reichssicherheitshauptamt Berlin, von dem nach einiger Zeit die Weisung einlangte, gegen die an diesen Mordtaten Schuldtragenden nicht weiter einzuschreiten und die vorhandenen Akten zu vernichten. Übrigens bestätigt Werner Hilliges in seiner Aussage unzweideutig die bereits eingangs angeführte Tatsache, daß die Judenpogrome eine von der Partei angeordnete und einheitlich im ganzen Reiche durchgeführte Aktion war, von der die Gestapo bereits im Laufe des 9.11.1938 durch ein Fernschreiben des

Reichssicherheitshauptamt Berlin Kenntnis erhielt, demzufolge in der kommenden Nacht im ganzen Reich Vergeltungsmaßnahmen gegen die Juden aus Anlass der Ermordung des Botschaftsrates Rath durchgeführt wurden. Gleichzeitig erhielt die Gestapo den Auftrag, bei den zu erwartenden Ausschreitungen nichts zu unternehmen, was die angeordneten Aktionen stören könnte. Bei dieser Sachlage ist es verständlich, daß man nachträglich alle Spuren der verübten Gewalttaten verwischte und daß keiner der Täter zur Verantwortung gezogen wurde. Bemerkenswert ist auch der Umstand, daß nach den Angaben Werner Hilliges die von ihm vernommenen SS-Führer alle freimütig die verübten Gewalttaten eingestanden haben, weil keiner von ihnen eine Strafe zu befürchten hatte. Wenn gleich Hilliges in diesem Zusammenhang erklärt, Aichinger habe bei seiner Einvernahme die drei in jener Nacht vollbrachten Mordtaten auf sich nehmen wollen, um die ihm untergebenen SS-Führer zu decken und erst auf seine Vorhalte hin eine Rechtfertigung vorgebracht, nach der er weder als Führer eingeteilt war, noch unmittelbar an einem der ermordeten Juden Hand angelegt habe, so ändert dies nichts an der Tatsache, daß er sich in Kenntnis des ergangenen Mordbefehles als ranghöchster Führer zur Durchführung des erhaltenen Auftrages mit den übrigen dazu bestimmten SS-Leuten dieses SS-Sonderkommandos an den Tatort begeben hat und dort solange verblieben ist, bis die Opfer zur Strecke gebracht waren. Die führende Rolle Aichingers erscheint übrigens auch durch die Angaben des Mitbeschuldigten Andraus erhärtet, der mit Bestimmtheit erklärt, daß Aichinger der Führer dieser Gruppe war und auch nach seiner Unterredung mit Feil sich unter den im Hochhaus wartenden SS Männern die weiteren bei seiner Gruppe Mitwirkenden ausgewählt habe. Hernach habe er noch vor dem Abmarsch an die Angehörigen seiner Aktionsgruppe eine kurze Ansprache gehalten, in der er erwähnte, daß die Juden zur Sühne für den Rathmord verprügelt werden sollten. Andraus will sich nicht erinnern, daß Aichinger in diesem Zusammenhang vom Umlegen der Juden gesprochen habe. Auch auf dem Wege zum Tatort sei seines Wissens diesbezüglich nicht gesprochen worden. Diese Angaben des Beschuldigten Andraus stehen jedoch, wie schon erwähnt, mit jenen des Beschuldigten Aichinger im Widerspruch, dessen Ansicht nach alle Beteiligten vom ausgegebenen Mordbefehl durch die Mitteilungen ihrer Führer Kenntnis erhalten hat-

ten,obzwar er selbst einen solchen Befehl nicht weitergegeben habe,weil er sich nicht als Führer dieser Aktionsgruppe betrachtet habe.

Nach der vom Beschuldigten Andraus vorgebrachten Schilderung des Herganges der Mordtaten seien als erste Aichinger,Dobringer, Exner und Bisjak ins Haus Gänsbacherstrasse 5 eingedrungen,von denen die beiden Letztgenannten sich sogleich in den I.Stock begeben hätten.Als er dann selbst den Hausgang betrat, habe er eben bemerkt,wie Dobringer einem Juden mehrmals seine Pistole auf den Kopf schlug,worauf auch er ihm einen Schlag mit seiner Pistole in die Schläfengegend versetzt habe.Der betreffende Jude habe sich gegen diese Hiebe nicht zur Wehr gesetzt und auch keinen Schmerzenslaut ausgestoßen.Hernach habe er (Andraus)das Haus wiederum verlassen und sich im Garten aufgehalten, wo er dann vom I.Stock her den in großer Angst ausgestoßenen Schrei eines Mannes vernommen habe"Herr Bisjak,ich habe Ihnen doch nichts getan!"Als er dann wieder ins Haus hineingehen wollte,habe er gesehen,wie Dobringer dem von ihnen vorher geschlagenen Juden,der am Postament bei der Eingangstüre lag,seinen SS-Dolch in den Leib stieß.Daraufhin hätten alle SS-Leute das Haus mehr oder weniger fluchtartig verlassen und sich auf getrennten Wegen nach Hause begeben.

Auch Aichinger will seinen Angaben zufolge wahrgenommen haben,wie Dobringer als Letzter unmittelbar vor ihrem Weggehen dem offenbar bereits durch die vorausgegangenen Mißhandlungen,sowie durch die zugefügten Stichwunden schwer verletzten Dr.Wilhelm Bauer noch einen Dolchstich versetzt habe.Während Andraus nach seiner vorerwähnten Sachverhaltsdarstellung wenigstens seine Beteiligung an den an Dr.Bauer verübten Mißhandlungen zugibt,behauptet Aichinger weder bei den Mißhandlungen,noch beim Massaker an Dr.Wilhelm Bauer oder Ing.Graubart unmittelbar mitgewirkt zu haben, eine Verantwortung,die nicht glaubhaft ist,wenn man berücksichtigt,daß Aichinger gleich,wie die übrigen SS-Führer unmittelbar von seinen Vorgesetzten Feil und Fleiß den ausdrücklichen Auftrag erhalten hatten,den Ing.Graubart und Dr.Bauer umzulegen und daß er es war,der nachträglich über die Ausführung dieses Befehles an Feil Bericht erstatten musste. Aber selbst dann,wenn er nicht unmittelbar bei der Begehung

der Mordtaten mitgewirkt haben sollte, ist er strafrechtlich als Mittäter anzusehen und somit für die von anderen Tätern in gemeinsamen Vorsatz verübten Straftaten in vollem Umfang verantwortlich.

Das Gleiche gilt vom Beschuldigten Gottfried Andreaus, der jedenfalls wie auch der Beschuldigte Aichinger bestätigt, von der Aufgabe dieses SS-Kommandos entweder schon anlässlich der Besprechungen im Hochhaus, oder auf dem Wege zum Tatort Kenntnis erlangt haben musste. Im übrigen wurden zu dieser besonderen Aufgabe, wie bereits früher erwähnt, nur die verlässlichsten und schon in der Verbotszeit bewährten SS-Leute, denen man auch die Ausführung einer Mordtat zutrauen konnte, herangezogen und ist somit keinesfalls anzunehmen, daß man die an einer solchen Aktion Mitwirkenden über den Zweck ihres Unternehmens im Unklaren gelassen hat. Abgesehen davon beweist der Ablauf der Geschehnisse im Hause Gänsbacherstrasse 5 in jener Nacht klar und eindeutig die Mordabsicht, mit der die Angehörigen dieses SS-Sonderkommandos in dieses Haus eingedrungen sind und sich in kurzer Zeit der ihnen übertragenen Aufgabe entledigt haben. Daraus folgt zwangsläufig, daß auch der Beschuldigte Andreaus entgegen seinen Behauptungen von der Aufgabe dieses Kommandos in gleicher Weise, wie die übrigen Beteiligten unterrichtet war und seinen Teil zur Ausführung dieses Befehles beigetragen hat, weshalb auch ihm die strafrechtliche Verantwortung als Mittäter zur Last fällt.

Gottfried Andreaus trat, seinen Angaben zufolge, im April 1933 der NSDAP und im folgenden Jahr der SS bei und rückte noch während der Verbotszeit zum SS-Rottenführer vor. In der illegalen Zeit will er sich außer gelegentlichen Besuchen der SS-Appelle nicht weiter betätigt haben. Nach dem Umsturz im Jahre 1938 kam er im März 1938 unter gleichzeitiger Beförderung zum SS-Oberscharführer als hauptamtlicher Angestellter zur SS-Standarte. Im März 1939 erhielt er eine Stelle beim Stadtmagistrat Innsbruck und war dann als Magistratskommissär bis zu seiner Einberufung im August 1939 tätig. Im Kriege erlitt er bei der Überfahrt nach Norwegen am 1.5.40 eine schwere Verwundung, weshalb er in den folgenden Kriegsjahren beim Ersatztruppenteil verwendet wurde.

Die Zugehörigkeit des Beschuldigten Gottfried Andreaus zur NSDAP und SS während der Verbotszeit begründet an sich den Tatbestand des Verbrechens des Hochverrates nach § 10 des Verbotsgesetzes. Da sich Andreaus durch seine vorgeschilderte aktive Mitwirkung an den Judenpogromen des Verbrechens nach § 3 des Kriegsver-

- 6 -

brechergesetzes und somit zweifellos einer Handlung aus besonders verwerflicher Gesinnung schuldig gemacht hat die als besonders schimpflich und den Gesetzen der Menschlichkeit gröblich widersprechend bezeichnet werden muß, ist auch der Tatbestand nach § 11 des Verbotsgesetzes gegeben. Der Beschuldigte Aichinger hat sich abgesehen von den vorstehenden Erwägungen schon deshalb dieses Verbrechens schuldig gemacht, weil er schon in der Verbotszeit in der höheren Funktion eines SS-Untersturmführers und späterhin als SS-Hauptsturmführer tätig war.

Die Anklage ist daher gerechtfertigt.

Innsbruck, den 16.8.1946.

Dr. Grünewald



Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung

i. V. P. ...